



SATZUNG HEIMATVEREIN WÜRGENDORF E.V.

Überarbeitung 2023



19. JANUAR 2023

HEIMATVEREIN WÜRGENDORF
Rundweg 16 57299 Burbach Würgendorf

Inhalt

§1	Präambel	2
§2	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§3	Zweck und Gebiet des Vereins	2
§4	Gemeinnützigkeit	3
§5	Mitgliedschaft.....	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§7	Organe des Vereins	4
§8	Mitgliederversammlung.....	4
§9	Vorstand	5
§10	Kassenprüfer	6
§11	Ehrenamtliche Tätigkeit	6
§12	Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften	6
§13	Auflösung des Vereins	7
§14	Inkrafttreten.....	7

Satzung des Heimatvereins Würgendorf e. V.

§1 Präambel

Der Heimatverein ist die Vereinigung der Bürger von Würgendorf, die eine Verbundenheit zum Dorf haben. Kernziele sind die Bewahrung der Traditionen des Dorfes sowie die nachhaltige Gestaltung der zukünftigen Entwicklung.
Für ein lebenswertes Würgendorf!

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1964 gegründete Verein trägt den Namen Heimatverein Würgendorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Würgendorf
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.

§3 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung gefördert wird.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - 3.1. **Förderung der Verbundenheit zum Dorf** zu ermöglichen durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, bei denen die Bürger des Dorfes eine Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch bekommen. Der Fokus sollte immer auf dem Einbezug aller Generationen liegen.
 - 3.2. **Sicherung der Bewahrung der Traditionen** des Dorfes durch Erhaltung von historischen Baudenkmalern.
 - 3.3. Die **nachhaltige Gestaltung der zukünftigen Entwicklung** durch die Pflege und Erhaltung des Dorfbildes und dessen Umgebung. Aktionen und Maßnahmen zur Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität.

3.4. Einsatz für den **Umweltschutz**

4. Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet des Dorfes Würgendorf sowie sein Umland.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Burbach (es muss stets eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in Würgendorf zu verwenden hat.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder, Familienmitglieder und korporative Mitglieder sein.
Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Familienmitgliedschaften umfassen Eheleute sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres gehen Kinder in eine eigene Einzelmitgliedschaft über. Die Eintrittserklärung ist neu zu unterschreiben.
Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Vorstandssitzung zu entscheiden hat.

8. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
9. Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung des Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
Stimmrecht und passives Wahlrecht bei Familienmitgliedschaften beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 30. November eines jeden Jahres per Bankeinzug eingezogen oder persönlich kassiert.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB
 - 1.) Der / die 1. Vorsitzende
 - 2.) Der / die 2. Vorsitzende
 - 3.) Der / die Schriftführer/in
 - 4.) Der / die Schatzmeister/in

- dem erweiterten Vorstand. Diesem gehören die Beisitzer an.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt so, dass in Jahren mit einer geraden Zahl der/die 1. Vorsitzende / Schatzmeister/in sowie die Hälfte der Beisitzer (alphabetische Reihenfolge der Nachnamen);
In Jahren mit einer ungeraden Zahl der/ die 2. Vorsitzende / Schriftführer/in sowie die 2 Hälfte der Beisitzer gewählt werden
Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 50 Prozent Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung unmittelbar nach Schließung der ersten Sitzung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Es werden jährlich einer von 2 Kassenprüfern neu gewählt.

§11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom dem/ der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.

2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13.03.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts ist am erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.